

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren: Aufnahme des Eingriffs Implantationen einer Knieendoprothese in den Besonderen Teil der Richtlinie

Vom 15. Oktober 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2020 beschlossen, die Richtlinie über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren, Zm-RL) in der Fassung vom 21. September 2017 (BAnz AT 07.12.2018 B4), zuletzt geändert am 22. November 2019 (BAnz AT 19.02.2020 B 3), wie folgt zu ändern:

I. Dem Besonderen Teil wird folgender Eingriff 5 angefügt:

„Eingriff 5: Implantationen einer Knieendoprothese

§ 1 Definition des geplanten Eingriffs

- (1) Der Eingriff umfasst die Implantation einer totalen oder partiellen Knieendoprothese.
- (2) Gegenstand des Zweitmeinungsverfahrens ist die Indikationsstellung zur Erstimplantation einer Knieendoprothese sowie die Indikationsstellung zur Revisionsoperation nach Implantation einer Knieendoprothese.

§ 2 Eingriffsspezifische Anforderungen an den Zweitmeiner

Zur Erbringung der Zweitmeinung für den Eingriff sind Fachärztinnen oder Fachärzte folgender Fachrichtungen berechtigt:

1. Orthopädie und Unfallchirurgie,
2. Orthopädie,
3. Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie oder
4. Physikalische und Rehabilitative Medizin“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken